

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

3643/EX/VII/II

27. Juni 2013 - Erlass der Regierung über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Artikel 7 §7 Nummer 6 und Artikel 8 §3 Nummern 4 und 7;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes;

Aufgrund des Gutachtens des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen vom 27. März 2013;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 2. April 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt vom 4. April 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. Nr.53.355/2 des Staatsrates, das am 10. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nr.1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des für die Ausbildung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. IAWM: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
2. ZAWM: ein Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
3. Dekret vom 16. Dezember 1991: das Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Art. 2 – Gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 bietet die Grundausbildung die Möglichkeit, die erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Ausübung eines aufgrund des Artikels 2 desselben Dekrets durch die Regierung festgelegten Berufes zu erlangen.

Sie umfasst zwei Stufen :

1. die Lehre;
2. die Ausbildung zum Meister.

Art. 3 – Gemäß den Artikeln 7 §1 und 8 §1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 werden die Kurse in der Grundausbildung im Stadium der Lehre und im Stadium der Ausbildung zum Meister organisiert.

Sie umfassen :

1. im Stadium der Lehre : die allgemein- und berufsbildenden Kurse;
2. im Stadium der Ausbildung zum Meister : die Kurse über Betriebsführung und Berufskennnisse.

Art. 4 – Gemäß den Artikeln 7 §1 und 8 §1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ergänzen die Kurse in der Grundausbildung die praktische betriebliche Ausbildung.

Art. 5 – Gemäß Artikel 16 Nummer 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 erfolgt die Organisation der Kurse in der Grundausbildung unter pädagogischer, administrativer und finanzieller Aufsicht des IAWM.

Art. 6 – Gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 werden die Kurse in der Grundausbildung in der Regel durch ein aufgrund des Artikels 27 desselben Dekrets anerkanntes ZAWM organisiert.

Art. 7 – In der Grundausbildung können Teilnehmer die allgemeinen und berufsbildenden Kurse oder die Kurse über Betriebsführung und Berufskennnisse jeweils getrennt belegen.

KAPITEL 2 – AUSBILDUNGSPROGRAMME

Art. 8 – Die Kurse in der Grundausbildung stimmen mit den von der Regierung auf Vorschlag des IAWM festgelegten Ausbildungsprogrammen überein.

Art. 9 – Die Ausbildungsprogramme legen die Anzahl Unterrichtsstunden je Kurs in der Grundausbildung sowie die Aufteilung dieser Stunden pro Unterrichtsfach und pro Ausbildungsjahr fest.

Art. 10 – Unbeschadet des Artikels 9 beinhalten die Ausbildungsprogramme im Stadium der Lehre die zur Ausübung eines Berufes sowie zur Vorbereitung der Ausbildung zum Meister notwendigen allgemeinen, personalen und fachlichen Kompetenzen.

Man unterscheidet:

1. das Ausbildungsprogramm der Allgemeinbildung: Es umfasst alle wesentlichen in den allgemeinbildenden Kursen vermittelten berufsübergreifenden Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. das Ausbildungsprogramm eines Berufes: Es umfasst alle wesentlichen in den berufsbildenden Kursen und in der betrieblichen Praxis vermittelten berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Art. 11 – Unbeschadet des Artikels 9 beinhalten die Ausbildungsprogramme im Stadium der Ausbildung zum Meister die zur Führung eines Unternehmens notwendigen betriebswirtschaftlichen, pädagogischen, personalen und fachlichen Kompetenzen.

Man unterscheidet:

1. das Ausbildungsprogramm der Betriebsführung: Es umfasst alle wesentlichen in den Kursen über Betriebsführung vermittelten berufsübergreifenden Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. das Ausbildungsprogramm eines Berufes: Es umfasst alle wesentlichen in den Kursen über Berufskennnisse und in der betrieblichen Praxis vermittelten berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Art. 12 – Ausbildungsprogramme der Allgemeinbildung beziehungsweise der Betriebsführung und Ausbildungsprogramme eines Berufes können sowohl im Stadium

der Lehre als auch der Ausbildung zum Meister jeweils zu einem Ausbildungsprogramm zusammengefasst werden, das als integriertes Ausbildungsprogramm bezeichnet wird.

Die Kurse, denen ein integriertes Ausbildungsprogramm zugrunde liegt, werden als integrierte Kurse bezeichnet.

Integrierte Kurse werden im vorliegenden Erlass wie berufsbildende Kurse im Stadium der Lehre beziehungsweise wie Kurse über Berufskennnisse im Stadium der Ausbildung zum Meister gehandhabt.

KAPITEL 3 – BESONDERE KURSFORMEN

Art. 13 – Die allgemeinbildenden Kurse im Stadium der Lehre können dem Leistungsstand des Lehrlings entsprechend in differenzierter Form organisiert werden:

1. für leistungsstarke Lehrlinge: Kurse der angewandten Betriebslehre. Den Kursen der angewandten Betriebslehre liegt ein eigenes Ausbildungsprogramm zugrunde, das insbesondere Betriebswirtschafts- und Zweitsprachenkompetenz umfasst;
2. für Lehrlinge mit Lernschwächen: modulare Allgemeinbildungskurse. Den modularen Allgemeinbildungskursen liegt das in Artikel 10 Absatz 2 Nummer 1 genannte Ausbildungsprogramm der Allgemeinbildung zugrunde.

Art. 14 – Die berufsbildenden Kurse und die praktische betriebliche Ausbildung im Stadium der Lehre können durch überbetriebliche praktische Ausbildungen gemäß Artikel 3 §1 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe ergänzt werden.

Das IAWM legt Art, Inhalt, Ort, Umfang und Gebühren einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung fest.

Art. 15 – Das Angebot an Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister wird durch einen Schnellkurs in Betriebsführung ergänzt.

Dem Schnellkurs in Betriebsführung liegt ein eigenes Ausbildungsprogramm zugrunde, das die zur Gründung eines selbständigen Unternehmens gesetzlichen Mindestkompetenzen der Betriebsführung umfasst.

Art. 16 – Die Kurse in der Grundausbildung können im Rahmen entsprechender durch die Regierung genehmigter Vereinbarungen zwischen dem IAWM und anerkannten Bildungseinrichtungen grenzüberschreitend oder international organisiert werden.

Den grenzüberschreitend oder international organisierten Kursen liegen die in den Artikeln 8 bis 15 erwähnten Ausbildungsprogramme zugrunde.

Das IAWM legt fest, ob und wie die Kurse in Art, Inhalt und Umfang ergänzt werden dürfen, um gegebenenfalls die Vergabe zweier oder mehrerer Qualifikationen verschiedener Herkunftsländer zu erreichen.

KAPITEL 4 - KURSTEILNEHMER

Abschnitt 1 - Stadium der Lehre

Art. 17 – Zu den Kursen im Stadium der Lehre werden die auf Grundlage eines Lehrvertrags oder eines kontrollierten Lehrabkommens in einem durch das IAWM anerkannten Ausbildungsbetrieb tätigen Lehrlinge zugelassen.

Art. 18 – Zu den Kursen im Stadium der Lehre werden die freien Schüler zugelassen, die nicht Lehrling sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

1. nicht mehr der Schulpflicht unterliegen;
2. den in Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe entsprechenden Zulassungsbedingungen genügen;
3. in einem Betrieb die Kompetenzen zur Ausübung eines Ausbildungsberufes erwerben, der auf der Liste der Berufe steht, die Gegenstand eines Lehrvertrages sein können, und dies anhand eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachweisen.

Art. 19 – Zu den Kursen über Berufskennntnisse im Stadium der Ausbildung zum Meister zugelassene Personen, werden nicht zu den berufsbildenden Kursen im Stadium der Lehre im selben Beruf zugelassen.

Art. 20 – §1 – Werden die Kurse im Stadium der Lehre durch mehrere ZAWM angeboten, wählt der Lehrling, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter, aufgrund der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte zu Beginn seiner Lehre das ZAWM, an dem er die Kurse besuchen wird.

Das IAWM kann gemäß Artikel 4 §2 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe einen anderen Organisator von Kursen bestimmen.

§2 – Das ZAWM schreibt die Lehrlinge entsprechend der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte zu den allgemein- und berufsbildenden Kursen ein.

Falls die Kontinuität eines allgemein- oder berufsbildenden Kurses von einem ZAWM nicht mehr gewährleistet werden kann, wählt der Lehrling beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter aufgrund der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte einen anderen Organisator aus, dessen Kurse er besuchen wird.

§3 – Das ZAWM schreibt die durch das IAWM aufgrund der in Artikel 18 aufgeführten Bedingungen genehmigten freien Schüler zu den allgemein- und berufsbildenden Kursen ein.

Art. 21 – Unter Wahrung der Schulpflicht kann das ZAWM die Teilnehmer, die entsprechend dem Ausbildungsprogramm genügend Kompetenzen vorweisen, davon entbinden, einen Teil eines Kurses oder den Kurs in seiner Gesamtheit zu besuchen.

Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Lehrlinge und freien Schüler von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Absolvent einer Lehre sein, der die Bewertung am Ende der Lehre in den allgemeinbildenden Kursen mit Erfolg abgeschlossen hat;
2. Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des allgemeinbildenden, technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichtes sein;
3. Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts im berufsbildenden Unterricht sein;
4. Inhaber eines den in den Nummern 1 bis 3 genannten Qualifikationen gleichgestellten Abschlusses sein.

Abschnitt 2 - Stadium der Ausbildung zum Meister

Art. 22 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden die auf Grundlage eines Volontariatsvertrags in einem durch das IAWM anerkannten Ausbildungsbetrieb tätigen Volontäre zugelassen.

Art. 23 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden die freien Schüler zugelassen, die in einem Betrieb die Kompetenzen zur Ausübung eines Ausbildungsberufes erwerben, der auf der Liste der Berufe steht, die Gegenstand eines Volontariatsvertrages sein können und dies anhand eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachweisen.

Art. 24 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden die Teilnehmer zugelassen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und eine abgeschlossene Ausbildung in dem Beruf vorweisen, der Gegenstand der Ausbildung zum Meister ist.

Eine abgeschlossene Ausbildung liegt vor für:

1. Inhaber des Gesellenzeugnisses im selben oder in einem artverwandten Beruf;
2. Absolventen einer Lehre, die die Bewertung am Ende der Lehre in den allgemein- und berufsbildenden Kursen im selben oder in einem artverwandten Beruf mit Erfolg abgeschlossen haben;
3. Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichtes im selben oder in einem artverwandten Beruf;
4. Inhaber des Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichtes mit Befähigungsnachweis im selben oder in einem artverwandten Beruf;
5. Inhaber eines den in den Nummern 1 bis 4 genannten Qualifikationen gleichgestellten Abschlusses.

Art. 25 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden geeignete Teilnehmer zugelassen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen :

1. selbständiger Leiter eines Unternehmens sein, zu dessen Tätigkeiten der selbe oder ein artverwandter Beruf zählt, der Gegenstand der Ausbildung zum Meister ist;
2. ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen, zu dessen Tätigkeiten der selbe oder ein artverwandter Beruf zählt, der Gegenstand der Ausbildung zum Meister ist.

Die Eignung der vorgenannten Teilnehmer wird durch das ZAWM auf Grundlage von Schriftstücken und gegebenenfalls von Tests überprüft.

Die Überprüfung berücksichtigt sowohl nicht formal und informell erworbene Kompetenzen als auch Motivation und unternehmerische Tätigkeit beziehungsweise unternehmerische Projekte.

Art. 26 – Unbeschadet der Artikel 22 bis 25 werden zu den Kursen über Betriebsführung im Stadium der Ausbildung zum Meister Teilnehmer zugelassen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen :

1. Inhaber des Gesellenzeugnisses sein;
2. Lehrling oder freier Schüler sein, der die Kurse der angewandten Betriebslehre mit Erfolg abgeschlossen hat;
3. Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichtes sein, der die Kurse der angewandten Betriebslehre mit Erfolg abgeschlossen hat;
4. Inhaber eines den in den Nummern 1 bis 3 genannten Qualifikationen gleichgestellten Abschlusses sein.

Art. 27 – Zu den berufsbildenden Kursen im Stadium der Lehre zugelassene Personen werden nicht zu den Kursen über Berufskennntnisse im Stadium der Ausbildung zum Meister im selben Beruf zugelassen.

Art. 28 – Das IAWM kann für bestimmte Berufe strengere Zulassungsbedingungen festlegen.

Art. 29 – §1 – Werden die Kurse im Stadium der Ausbildung zum Meister durch mehrere ZAWM angeboten, wählt der in Artikel 22 genannte Volontär aufgrund der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte das ZAWM, an dem er die Kurse besuchen wird.

§2 – Das ZAWM schreibt die Volontäre entsprechend der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte zu den Kursen über Betriebsführung und Berufskennnisse ein.

Falls die Kontinuität eines Kurses über Betriebsführung oder Berufskennnisse von einem ZAWM nicht mehr gewährleistet werden kann, wählt der Volontär aufgrund der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte einen anderen Organisator aus, dessen Kurse er besuchen wird.

§3 – Das ZAWM schreibt die durch das IAWM aufgrund der in Artikel 23 aufgeführten Bedingungen genehmigten freien Schüler zu den Kursen über Betriebsführung und Berufskennnisse ein.

§4 – Das ZAWM schreibt die in den Artikeln 24 bis 26 genannten Teilnehmer zu den Kursen über Betriebsführung und Berufskennnisse ein.

Art. 30 – Das ZAWM kann die Teilnehmer, die entsprechend dem Ausbildungsprogramm genügend Kompetenzen vorweisen, davon entbinden, einen Teil eines Kurses oder den Kurs in seiner Gesamtheit zu besuchen.

Abschnitt 3 – Zulassung zu den besonderen Kursformen

Art. 31 – Zu den Kursen der angewandten Betriebslehre werden die Lehrlinge und freien Schüler zugelassen, die in Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden sind.

Art. 32 – Zu den modularen Allgemeinbildungskursen werden die Lehrlinge des ersten Lehrjahres zugelassen, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. weniger als 50% der möglichen Gesamtpunkte aller allgemeinbildenden Kurse des laufenden Lehrjahres vorweisen;
2. das positive Gutachten der Fachlehrer in den Leistungsfächern der berufsbildenden Kurse des laufenden Lehrjahres vorweisen;
3. die Bescheinigung guter Leistungen in der praktischen Ausbildung durch den Betriebsleiter oder Ausbilder vorweisen;
4. eine entsprechende begründete Empfehlung des Klassenrates vorweisen.

Art. 33 – Zu den modularen Allgemeinbildungskursen werden die Lehrlinge des zweiten und dritten Lehrjahres zugelassen, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. weniger als 50% der möglichen Gesamtpunkte aller allgemeinbildenden Kurse des ersten oder des laufenden Lehrjahres vorweisen;
2. mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte aller berufsbildenden Kurse des ersten oder des laufenden Lehrjahres vorweisen;
3. die Bescheinigung guter Leistungen in der praktischen Ausbildung durch den Betriebsleiter oder den Ausbilder vorweisen;
4. eine entsprechende begründete Empfehlung des Klassenrates vorweisen.

Art. 34 – Zu den überbetrieblichen praktischen Ausbildungen werden Lehrlinge und freie Schüler zugelassen, die den entsprechenden Beruf erlernen.

Art. 35 – Zu den Schnellkursen in Betriebsführung werden die Teilnehmer zugelassen, die die Zulassungsbedingungen zu den Kursen über Betriebsführung erfüllen.

Art. 36 – Das ZAWM schreibt die Teilnehmer zu den besonderen Kursen ein.

KAPITEL 5 - ORGANISATION DER KURSE

Abschnitt 1 – Anerkennung und Überprüfung von Kursen

Art. 37 – Die Anerkennung von Kursen in der Grundausbildung erfolgt durch das IAWM.

Sie umfasst drei Stufen :

1. die Lokalisierung;
2. die Anerkennung;
3. die Überprüfung.

Art. 38 – Bei der Lokalisierung der Kurse legt das IAWM die Kurse fest, die ein ZAWM im folgenden Ausbildungsjahr in der Grundausbildung anbietet.

Die Liste der angebotenen Kurse wird durch das ZAWM vorbereitet und spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres dem IAWM vorgelegt.

In der Grundausbildung werden ausschließlich die im Rahmen der Lokalisierung genehmigten Kurse beworben.

Art. 39 – Bei der Anerkennung der Kurse legt das IAWM die Kurse fest, die ein ZAWM im laufenden Ausbildungsjahr in der Grundausbildung organisiert.

Die Liste der laufenden Kurse wird durch das ZAWM vorbereitet und nach einer Probezeit von höchstens acht Wochen oder mindestens 48 Kursstunden dem IAWM vorgelegt. Die Anerkennung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Probezeit.

In der Grundausbildung werden ausschließlich die im Rahmen dieser Anerkennung genehmigten Kurse organisiert.

Art. 40 – §1 – Bei der Überprüfung der Kurse legt das IAWM die Kurse fest, die ein ZAWM im laufenden Ausbildungsjahr in der Grundausbildung einstellen muss.

Die Anwesenheitslisten der laufenden Kurse werden durch das ZAWM vorbereitet und spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres dem IAWM vorgelegt.

§2 – Kurse, die zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr die in den Artikeln 52 bis 58 festgelegten Teilnehmerzahlen erreichen, werden eingestellt.

Möchte das ZAWM einen Kurs weiterhin organisieren, obwohl die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann das IAWM im begründeten Einzelfall sowohl die Anerkennung des Kurses als auch die Zahlung der Lehrergehälter aufrechterhalten. Das ZAWM erhält für diesen Kurs keinen Zuschuss pro Unterrichtsstunde.

Art. 41 – §1 – Die Zählung der Teilnehmer von Kursen in der Grundausbildung erfolgt anhand von Anwesenheitslisten, deren Muster das IAWM festlegt.

Das ZAWM führt für jede Klasse eine solche Anwesenheitsliste, die am Ende der zweiten Kursstunde eines jeden halben Kurstages oder -abends vom Lehrer ausgefüllt und unterschrieben wird, der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich ist.

Folgende Zeichen sind pro halbem Kurstag oder -abend vom Lehrer hierfür zu verwenden:

- X anwesend
- O abwesend
- Ø begründete Abwesenheit

§2 – Eine Abwesenheit gilt als begründet, wenn der Teilnehmer den unzweifelhaften schriftlichen Nachweis einer durch Krankheit, höhere Gewalt oder andere anerkannte Gründe verursachte Abwesenheit erbringt. Die Modalitäten hierfür werden in der jeweils durch das IAWM genehmigten Schulordnung eines ZAWM bestimmt und sowohl den Lehrern als auch den Kursteilnehmern zu Beginn der Kurse zur Kenntnis gebracht.

Spätestens bei der dritten unbegründeten Abwesenheit eines Lehrlings informiert das ZAWM den zuständigen Lehrlingssekretär.

Abschnitt 2 – Stundenplan und Stoffverteilungsplan

Unterabschnitt 1 – Stoffverteilungsplan

Art. 42 – Jeder Lehrer erhält vor Beginn seiner Unterrichtstätigkeit von der Direktion des ZAWM das geltende Ausbildungsprogramm für die von ihm erteilten Kurse.

Jeder Lehrer erstellt auf Grundlage der im Ausbildungsprogramm aufgeführten Kompetenzen einen Stoffverteilungsplan. Dieser umfasst Angaben zu den vermittelten Kompetenzen, zur Lehrmethode, zu den didaktischen Mitteln und zum zeitlichen Ablauf der Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten.

Jeder Lehrer trägt in den Stoffverteilungsplan den Fortschritt der Kompetenzvermittlung im Unterricht sowie gegebenenfalls Abweichungen und deren Grund ein. Er legt diesen Plan auf Nachfrage der Direktion des ZAWM und dem IAWM vor.

Art. 43 – Jeder Lehrer von Kursen im Stadium der Lehre füllt den für ihn bestimmten Teil des durch das IAWM festgelegten Ausbildungsnachweises aus.

Unterabschnitt 2 – Stundenplan

Art. 44 – Die Kurse sind in Unterrichtsstunden aufgeteilt. Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Spätestens nach drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden ist eine Unterbrechung vorzusehen.

Art. 45 – Die Kurse im Stadium der Lehre finden von montags bis samstags statt. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende liegen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Im Stadium der Lehre ist die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag auf 9 begrenzt.

Das IAWM kann im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den in Absatz 1 und 2 festgelegten Bestimmungen gewähren.

Art. 46 – Jeder allgemeinbildende Kurs im Stadium der Lehre vereinigt die Teilnehmer eines selben Ausbildungsjahres.

Jeder berufsbildende oder integrierte Kurs im Stadium der Lehre vereinigt die Teilnehmer eines selben Berufes und eines selben Ausbildungsjahres.

In Abweichung von Absatz 1 und 2 können die Teilnehmer von zwei oder drei Ausbildungsjahren und von zwei oder mehr artverwandten Berufen mit Genehmigung des IAWM in einer Klasse zusammengefasst werden, wenn eine Vermittlung der im

Ausbildungsprogramm vorgesehenen Kompetenzen, ein ausreichendes Raumangebot und eine ausreichende Sicherheit gewährleistet sind.

Art. 47 – Jeder Kurs über Betriebsführung im Stadium der Ausbildung zum Meister vereinigt die Teilnehmer eines selben Ausbildungsjahres.

Jeder integrierte Kurs oder Kurs über Berufskennntnisse im Stadium der Ausbildung zum Meister vereinigt die Teilnehmer eines selben Berufes und eines selben Ausbildungsjahres.

In Abweichung von Absatz 1 und 2 können Teilnehmer von zwei oder drei Ausbildungsjahren und von zwei oder mehr artverwandten Berufen mit Genehmigung des IAWM in einer Klasse zusammengefasst werden, wenn eine Vermittlung der im Ausbildungsprogramm vorgesehenen Kompetenzen, ein ausreichendes Raumangebot und eine ausreichende Sicherheit gewährleistet sind.

Art. 48 – Das ZAWM erstellt auf Grundlage der in den Ausbildungsprogrammen aufgeführten Unterrichtsstundenzahl und Unterrichtsfächer einen Stundenplan.

Der Stundenplan umfasst:

1. die Bezeichnung des Kurses und des Unterrichtsfachs;
2. gegebenenfalls Unterteilungen des Unterrichtsfachs oder Themen;
3. die Daten und die Uhrzeiten der Unterrichtsstunden;
4. die Vornamen und Namen (Mädchenname für verheiratete Frauen) der Lehrer;
5. den Unterrichtsort;
6. die Termine von Tests und Prüfungen.

Das ZAWM erstellt den Stundenplan vor Beginn des Ausbildungsjahres und trägt gegebenenfalls Abweichungen und deren Grund ein. Es legt diesen Plan dem IAWM grundsätzlich zwecks Anerkennung und Überprüfung der Kurse sowie auf Nachfrage vor.

Abschnitt 3 – Schulordnung

Art. 49 – Das ZAWM erstellt eine Schulordnung, die die grundlegenden Verhaltensregeln, Informationen und Abläufe der Kurse in der Grundausbildung festlegt.

Die Schulordnung umfasst:

1. die Informationen zur Organisation der Kurse;
2. die Verhaltensregeln für Teilnehmer und Lehrer;
3. die disziplinarischen Maßnahmen bei Verstößen gegen Verhaltensregeln;
4. die administrativen Abläufe und Dokumente;
5. die pädagogischen Abläufe und Dokumente;
6. die Regelungen zur Abwesenheit von Teilnehmern und Lehrern;
7. die Regelungen zur Verspätung von Teilnehmern und Lehrern;
8. die Bestimmungen zur Bewertung in der Grundausbildung;
9. die Hinweise auf Einspruchsmöglichkeiten und -verfahren;
10. die Hinweise auf Sicherheitsregeln und das Notfallverhalten.

Das ZAWM legt die Schulordnung dem IAWM zur Genehmigung vor.

Jeder Teilnehmer an Kursen in der Grundausbildung sowie jeder Lehrer erhält zu Beginn der Kurse die geltende Schulordnung und gibt sein schriftliches Einverständnis, diese einzuhalten.

Art. 50 – §1 – Das ZAWM trifft pädagogische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Disziplin und zur Verbesserung des Zusammenlebens.

§2 – Im Stadium der Lehre kann das ZAWM im Falle undisziplinierten Verhaltens korrektive Maßnahmen ergreifen.

Diese Maßnahmen umfassen je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes gegen die Verhaltensregeln:

1. Zusatzarbeiten;
2. Nachsitzen im ZAWM;
3. Ausschluss vom Unterricht mit einer Höchstdauer von zwei Wochen;
4. Ausschluss vom Unterricht mit einer Höchstdauer von sechs Wochen bei einem Verstoß gegen die Verhaltensregeln trotz einer ersten schriftlichen Abmahnung;
5. Definitiver Ausschluss vom Unterricht bei einem Verstoß gegen die Verhaltensregeln trotz einer ersten korrektiven Maßnahme und schriftlicher Abmahnung.

Das ZAWM informiert den zuständigen Lehrlingssekretär über jede schriftliche Abmahnung und ergriffene korrektive Maßnahme.

§3 – Im Stadium der Ausbildung zum Meister kann das ZAWM im Falle undisziplinierten Verhaltens korrektive Maßnahmen ergreifen.

Diese Maßnahmen umfassen je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes gegen die Verhaltensregeln:

1. Zusatzarbeiten;
2. Ausschluss vom Unterricht mit einer Höchstdauer von zwei Wochen;
3. Definitiver Ausschluss vom Unterricht bei einem Verstoß gegen die Verhaltensregeln trotz einer schriftlicher Abmahnung.

KAPITEL 6 - KLASSENNORMEN

Abschnitt 1 – Allgemeinbildende Kurse und Kurse über Betriebsführung

Unterabschnitt 1 – Stadium der Lehre

Art. 51 – Die allgemeinbildenden Kurse und die Kurse in angewandter Betriebslehre können anerkannt werden, wenn sie mindestens 12 Teilnehmer zählen.

Die modularen Allgemeinbildungskurse können anerkannt werden, wenn sie mindestens 4 Teilnehmer zählen.

Art. 52 – Das Auditorium eines Ausbildungsjahres der allgemeinbildenden Kurse oder der Kurse in angewandter Betriebslehre kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgenden Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
25	2
41	3
61	4
81	5
101	6
121	7
141	8
161	9
181	10

Das Auditorium eines modularen Ausbildungskurses kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgenden Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
8	2
14	3
20	4
26	5

Unterabschnitt 2 – Stadium der Ausbildung zum Meister

Art. 53 – Die Kurse über Betriebsführung und die Schnellkurse in Betriebsführung können anerkannt werden, wenn sie mindestens 6 Teilnehmer zählen.

Art. 54 – Das Auditorium eines Ausbildungsjahres der Kurse über Betriebsführung oder eines Schnellkurses in Betriebsführung kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgenden Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
25	2
41	3
61	4
81	5
101	6
121	7
141	8
161	9
181	10

Abschnitt 2 – Berufsbildende und integrierte Kurse

Unterabschnitt 1 – Stadium der Lehre

Art. 55 – Die berufsbildenden oder integrierten Kurse sowie die überbetrieblichen praktischen Ausbildungen können anerkannt werden, wenn sie mindestens folgende Teilnehmer zählen:

1. im 1. Jahr: 4 Teilnehmer;
2. im 2. Jahr: 4 Teilnehmer;
3. im 3. Jahr: 4 Teilnehmer.

Art. 56 – Das Auditorium eines Ausbildungsjahres der berufsbildenden oder integrierten Kurse kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgenden Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
25	2
41	3
61	4
81	5
101	6
121	7
141	8
161	9
181	10

Das Auditorium eines Ausbildungsjahres der berufsbildenden oder integrierten Kurse, die ausschließlich in Werkstattklassen erteilt werden können, sowie der überbetrieblichen praktischen Ausbildung kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgenden Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
18	2
35	3
52	4
69	5

Unterabschnitt 2 – Stadium der Ausbildung zum Meister

Art. 57 – Die Kurse über Berufskennnisse oder integrierte Kurse einer Dauer von zwei Jahren können anerkannt werden, wenn sie mindestens folgende Teilnehmer zählen:

1. im 1. Jahr: 6 Teilnehmer;
2. im 2. Jahr: 4 Teilnehmer;

Die Kurse über Berufskennnisse oder integrierten Kurse einer Dauer von drei Jahren können anerkannt werden, wenn sie mindestens folgende Teilnehmer zählen:

1. im 1. Jahr: 6 Teilnehmer;
2. im 2. Jahr: 4 Teilnehmer;
3. im 3. Jahr: 4 Teilnehmer.

Art. 58 – Das Auditorium eines Ausbildungsjahres der Kurse über Berufskennnisse oder integrierte Kurse kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgender Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
25	2
41	3
61	4
81	5
101	6
121	7
141	8
161	9
181	10

Das Auditorium eines Ausbildungsjahres der Kurse über Berufskennnisse oder integrierte Kurse, die ausschließlich in Werkstattklassen erteilt werden können, kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgender Normen aufgeteilt werden :

<u>Anzahl Teilnehmer</u>	<u>Höchstzahl Klassen</u>
18	2
35	3
52	4
69	5

Abschnitt 3 – Gemeinsame Bestimmungen

Art. 59 – Für die Anwendung der in den Artikeln 52 bis 58 festgelegten Klassennormen werden die Teilnehmer berücksichtigt, die entsprechend den in den Artikeln 17 bis 36 aufgeführten Bedingungen als Kursteilnehmer eingeschrieben sind, die

Kurse regelmäßig besucht haben und nicht mehr als ein Drittel unbegründete Abwesenheiten auf sich vereinen.

Art. 60 – Die Aufteilung des Auditoriums durch ein ZAWM ist bis zum Ende der in Artikel 39 Absatz 2 genannten Probezeit gestattet.

Art. 61 – Das IAWM kann bei der Anerkennung von Kursen in begründeten Einzelfällen von den in den in den Artikeln 52 bis 58 festgelegten Klassennormen abweichen und eine niedrigere Teilnehmerzahl zulassen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Enge der Klassen- oder Werkstatträume des ZAWM erlaubt nicht, die Teilnehmer entsprechend der vorgesehenen Klassennorm zu gruppieren;
2. besondere Sicherheitsvorschriften erlauben nicht, die Teilnehmer entsprechend der vorgesehenen Klassennorm zu gruppieren;
3. besondere praktische Arbeiten oder spezifische didaktische Aktivitäten erfordern eine kleine Teilnehmerzahl;
4. die befristete Erprobung pädagogischer Neuerungen erfordert eine kleine Teilnehmerzahl.

Eine Abweichung von der Klassennorm wird für jeweils ein Ausbildungsjahr gewährt. Die Abweichung kann erneut gewährt werden, wenn die entsprechenden Gründe noch zutreffen.

Art. 62 – §1 – Für grenzüberschreitend oder international organisierte Kurse in der Grundausbildung finden die in den Artikeln 52 bis 58 festgelegten Klassennormen entsprechend dem jeweiligen Stadium der Ausbildung Anwendung.

§2 – Die für die Anerkennung und die Bezuschussung zu berücksichtigende Anzahl der Kursstunden bei grenzüberschreitend oder international organisierten Kursen wird anhand folgender Formeln ermittelt :

1. allgemeinbildende Kurse oder Kurse über Betriebsführung

$$\frac{A \times B}{12} = C$$

12

- a) wobei A die im Rahmen eines vollständigen Kurses erteilte Anzahl Stunden ist;
- b) wobei B die Anzahl Teilnehmer der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Maximum von 12 anrechenbaren Teilnehmern ist;
- c) wobei C die Anzahl möglicher anzuerkennenden und zu bezuschussender Stunden ist.

2. berufsbildende oder integrierte Kurse

$$\frac{A \times B}{6} = C$$

6

- a) wobei A die im Rahmen eines vollständigen Kurses erteilte Anzahl Stunden ist;
- b) wobei B die Anzahl Teilnehmer der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Maximum von 6 anrechenbaren Teilnehmern ist;
- c) wobei C die Anzahl möglicher anzuerkennenden und zu bezuschussender Stunden ist.

§3 – Als Teilnehmer der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten die Teilnehmer, die die in den Artikeln 17 bis 36 aufgeführten Bedingungen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Wohnsitz haben;
2. in einem vom IAWM anerkannten Ausbildungsbetrieb Lehrling oder Volontär sein;
3. in einem Unternehmen mit Standort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Arbeitsvertrag belgischen Rechts beschäftigt sein;
4. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen selbständigen Beruf nach belgischem Niederlassungsrecht ausüben.

KAPITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 63 – Der Erlass der Exekutive vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 13. September 2001, ist aufgehoben.

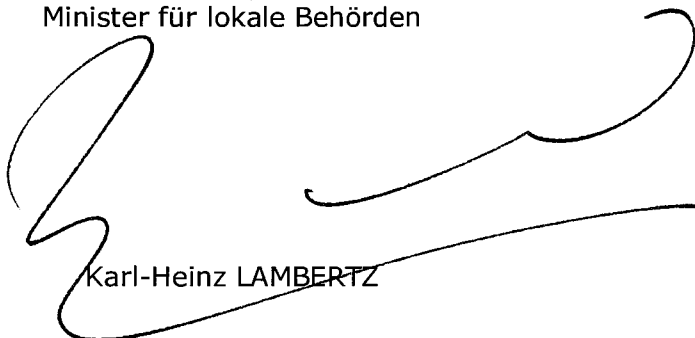
Art. 64 – Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Art. 65 – Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 27. Juni 2013

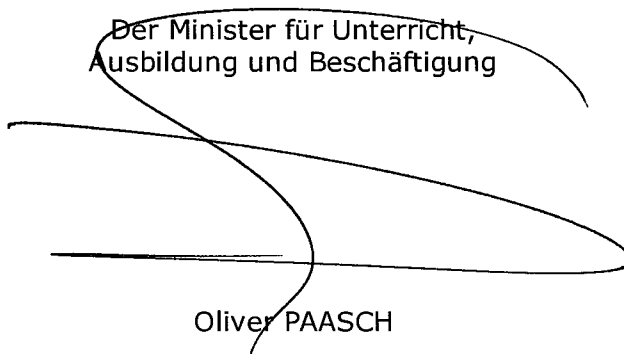
Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden



Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht,
Ausbildung und Beschäftigung



Oliver PAASCH